

Satzung

für den

Sparkassenzweckverband Radevormwald - Hückeswagen

(Einschließlich 1. Nachtrag gültig ab 19. Januar 2003)

Bisherige Fassung:

Änderungen (fett hervorgehoben):

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz	§ 1 Mitglieder, Name, Sitz
<p>(1) Die Städte Radevormwald und Hückeswagen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Verband" genannt).</p> <p>(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung (SGV.NW 202), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 01. 1995 in der jeweils gültigen Fassung (SGV.NW 764) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 in der jeweils gültigen Fassung (SGV.NW 2023) sinngemäß Anwendung.</p> <p>(3) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen Er hat seinen Sitz in Radevormwald. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.</p> <p>(4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.</p>	<p>(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkGNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 11. 2008 in der jeweils gültigen Fassung, und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.</p>
§ 2 Zweck, Haftung	§ 2 Zweck, Haftung
<p>(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt). Sie ist die Rechtsnachfolgerin der vormals selbständigen Sparkassen Radevormwald und Hückeswagen. Der Verband ist ihr Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger.</p> <p>(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst, noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder</p>	<p>Der Verband ist ihr Träger.</p>

ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Radevormwald	=	10 Vertreter,
Stadt Hückeswagen	=	5 Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und aus dem Kreis der Bürgermeister oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe der Vertretung des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

(a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft, ab 19. Juli 2005 Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren

§ 5 Ausschließungsgründe

(b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind **oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben**. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an **der Trägerschaft** beteiligt ist, sowie

Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

(c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.

(d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Sie dürfen nicht ausschließlich der Vertretung nur eines Verbandsmitgliedes angehören.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung und sonstigen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, sowie den Vorsitzenden des Kreditausschusses und dessen Stellvertreter und entscheidet über die in § 7 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

(2) Bei Entscheidungen über die in § 7 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und f) bis g) des Sparkassengesetzes NW bezeichneten Angelegenheiten ist eine Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich, die mindestens 50% Stimmenanteile der jeweils anwesenden Vertreter aus Radevormwald und Hückeswagen enthalten muss.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.

deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

(e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren **rechtshängig** oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung und sonstigen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter **und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG NW** bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

(2) Bei Entscheidungen über die in § 8 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und f) bis g) des Sparkassengesetzes NW bezeichneten Angelegenheiten ist eine Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich, die mindestens 50% Stimmenanteile der jeweils anwesenden Vertreter aus Radevormwald und Hückeswagen enthalten muss.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Der Verbandsvorsteher, der Bürgermeister des weiteren Verbandsmitgliedes und die Mitglieder des Sparkassenvorstandes sowie die Stellvertreter des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung und in sonstigen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Mitglied (wechselnd in alphabetischer Reihenfolge) zu unterschreiben.

§ 9 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und dessen erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchs. b und e gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 11 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsorgane und ihre

Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Sparkassenzweckverbandes Radevormwald - Hückeswagen verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 12 Rechnungsjahr / Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

(1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG NW zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern zuzuteilen; die Stadt Radevormwald erhält 2/3, die Stadt Hückeswagen 1/3. Die anteiligen Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 28 Abs. 5 SpkG NW).

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 GkG bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 18) anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19).

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

(1) **Der an den** Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 SpkG NW ausgeschüttete Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern zuzuteilen; die Stadt Radevormwald erhält 2/3, die Stadt Hückeswagen 1/3. Die anteiligen Beträge sind von den Mitgliedern **gemäß § 25 Abs. 3 SpkG NW zu verwenden.**

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 GkG bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach (§ 29 Abs. 1 Ziff. 3 GKG).

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen jeweils in den Ausgaben der Bergischen Morgenpost sowie des Remscheider Generalanzeigers für die Städte Radevormwald und Hückeswagen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 23. März 2000 außer Kraft.

Der 1. Nachtrag wurde am 18. Januar 2003 bekanntgemacht

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsänderung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.